

Der Karnevalsverein

*von Dr. Sebastian KORTS, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerstrafverteidiger, MBA,
M.I.Tax*

www.steuerrecht.com

(Stand: 07. April 2026)

Inhalt

1. Einordnung und Beratungsrelevanz	3
2. Rechtliche Grundlage	3
3. Zivilrechtliche Grundlage	4
3.1 Der Karnevalsverein als Idealverein	4
3.2 Satzung und Satzungszweck	4
3.3 Organe, Willensbildung und Haftung	4
3.4 Zivilrechtliche Grenzen großvolumiger Veranstaltungstätigkeit	5
4. Steuerliche Grundlage mit Normen	5
4.1 Gemeinnützigkeitsrechtliche Grundstruktur	5
4.2 Steuerliche Sphären des Karnevalsvereins	6
4.3 Brauchtumsveranstaltung, Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	6
4.4 Besteuerungsgrenze und Freibeträge	7
4.5 Spenden, Mitgliedsbeiträge und Zuwendungsbestätigungen	7
4.6 Sponsoring, Werbung und Merchandising	7
4.7 Ehrenamt, Übungsleiter und Vergütungen	8
4.8 Umsatzsteuerliche Behandlung	8
5. Wann und warum wird der Karnevalsverein eingesetzt?	9
6. Typische Risiken und Fehlerquellen	9
7. Kurzer Praxisfall	10
8. Ergebnis	11

1. Einordnung und Beratungsrelevanz

Der Karnevalsverein ist keine eigene gesetzliche Gesellschaftsform. Rechtlich handelt es sich regelmäßig um einen Verein, meist um einen eingetragenen Idealverein im Sinne des § 21 BGB. Steuerlich ist der Karneval aber ausdrücklich im Gemeinnützigkeitsrecht verankert: § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO nennt die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings als gemeinnützigen Zweck. Damit ist der Karnevalsverein dogmatisch kein Sondertyp neben GmbH, KG oder Genossenschaft, sondern typischerweise ein Vereinsgebilde mit möglicher Gemeinnützigkeit.

Für den Steuerberater ist der Karnevalsverein gleichwohl ein eigenständiges Beratungsthema. Der Beratungsbedarf entsteht gerade aus der Spannung zwischen ideellem Brauchtum und wirtschaftlicher Veranstaltungsrealität. Karnevalssitzungen, Bälle, Partys, Zugeteilnahmen, Sponsoring, Verkauf von Orden, Gastronomie, Kartenverkauf und Ehrenamtsvergütungen laufen in derselben Organisation zusammen. Rechtlich ist das noch derselbe Verein; steuerlich können sich darin aber ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb überlagern.

Die eigentliche Haftungsschärfe liegt darin, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins und die steuerliche Beurteilung einzelner Veranstaltungen nicht deckungsgleich sind. Ein Karnevalsverein kann als solcher gemeinnützig sein und dennoch mit einzelnen Veranstaltungen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Genau das hat der BFH für eine Kostümparty in der Karnevalswoche ausdrücklich entschieden. Für die Praxis folgt daraus: Die Frage lautet nicht nur, ob der Verein gemeinnützig ist, sondern auch, welche einzelne Aktivität welchem steuerlichen Bereich zuzuordnen ist.

2. Rechtliche Grundlage

Rechtlicher Ausgangspunkt ist § 21 BGB. Danach erlangt ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Für den eingetragenen Karnevalsverein ist das die klassische Grundlage. Der Vorstand meldet den Verein nach § 59 BGB zur Eintragung an. Die Satzung muss nach § 57 BGB mindestens Zweck, Namen und Sitz enthalten und erkennen lassen, dass der Verein eingetragen werden soll; § 58 BGB ergänzt typische Sollinhalte wie Eintritt und Austritt, Beiträge, Vorstandsbildung und Form der Mitgliederversammlung.

Die organschaftliche Grundstruktur ist vereinsrechtlich klar. Nach § 26 BGB muss der Verein einen Vorstand haben, der ihn gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Nach § 32 BGB werden die Angelegenheiten des Vereins grundsätzlich durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet; die Norm erlaubt inzwischen auch, künftige Versammlungen als virtuelle Versammlungen vorzusehen. Für Karnevalsvereine ist das praktisch bedeutsam, weil gerade die Vorbereitung der Session, die Beschlussfassung über Beiträge, Ehrenordnungen, Satzungsänderungen, Veranstaltungen und Vorstandsbestellungen eine tragfähige Organstruktur voraussetzt.

Zivilrechtlich ist allerdings der Charakter des Karnevalsvereins als Idealverein zu wahren. Der BGH hält nach dem sogenannten Nebenzweckprivileg unternehmerische Tätigkeiten eines Vereins nur insoweit für zulässig, als sie dem ideellen Hauptzweck zu- und untergeordnet sind. Das bedeutet für den Karnevalsverein: Kartenverkauf, Getränkeumsatz, Sponsoring oder Merchandising sind zivilrechtlich nicht schon deshalb schädlich, weil sie

Geld einbringen; problematisch wird es erst dann, wenn die wirtschaftliche Betätigung die Brauchtumpflege verdrängt und der Verein seinem Schwerpunkt nach Veranstaltungs- oder Gastronomieunternehmen wird.

3. Zivilrechtliche Grundlage

3.1 Der Karnevalsverein als Idealverein

Der Karnevalsverein wird zivilrechtlich typischerweise als mitgliedschaftlich verfasster Brauchtumsträger eingesetzt. Sein Zweck liegt nicht in der Ausschüttung von Gewinnen, sondern in der Pflege, Erhaltung und Fortentwicklung des traditionellen Karnevals, der Fastnacht oder des Faschings in einem bestimmten Ort, Stadtteil, Verein oder Stamm. Dazu gehören klassischerweise die Organisation und Teilnahme an Umzügen, Sitzungen, Traditionsabenden, Brauchtumsveranstaltungen, Jugend- und Nachwuchsarbeit, die Pflege historischer Formen, Uniformen und Orden sowie die organisatorische Bündelung ehrenamtlichen Engagements. Dass der steuerrechtlich anerkannte gemeinnützige Zweck genau auf das traditionelle Brauchtum abstellt, spiegelt diese zivilrechtliche Zweckrichtung unmittelbar wider.

Die Vereinsform ist für diese Aufgabe besonders geeignet, weil sie demokratische Binnenstrukturen, ehrenamtliche Führung und dauerhafte Mitgliedschaft verbindet. Anders als die GmbH ist der Verein nicht auf Kapitalbeteiligung, sondern auf mitgliedschaftliche Mitwirkung angelegt. Gerade für den Karneval, der traditionell von aktiver Vereinsbindung, Ehrenamt, Nachwuchsförderung und lokaler Identität lebt, ist dies regelmäßig die stimmigste Rechtsform. Zugleich erlaubt der Verein eine klare Trennung zwischen Mitgliedschaftsrechten und bloßen Zuschauer- oder Kartenkundenbeziehungen.

3.2 Satzung und Satzungszweck

Beim Karnevalsverein ist die Satzung das zentrale Steuerungsinstrument. Sie muss zivilrechtlich die vereinsrechtlichen Mindestanforderungen der §§ 57, 58 BGB erfüllen. Soll der Verein gemeinnützig sein, muss sie zugleich steuerrechtlich den Vorgaben der §§ 59, 60 und 61 AO entsprechen. § 60 AO verlangt, dass die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sind, dass allein auf ihrer Grundlage geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung vorliegen; § 60a AO sieht hierfür eine gesonderte Feststellung der Satzungsmäßigkeit vor. § 61 AO verlangt die ausreichende Vermögensbindung für den Fall der Auflösung oder Zweckänderung. Für den Karnevalsverein genügt daher keine folkloristische Zweckbeschreibung; erforderlich ist eine rechtlich und steuerlich saubere Satzung.

In der Beratungspraxis ist deshalb die Zweckformulierung von zentraler Bedeutung. Wer Gemeinnützigkeit wegen Brauchtumpflege erreichen will, sollte den Satzungszweck nicht nur allgemein als „Pflege des Karnevals“, sondern systematisch an § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO anlehnen und die Verwirklichungsformen – etwa traditionelle Sitzungen, Umzüge, Nachwuchsarbeit, Brauchtumsveranstaltungen, Pflege von Liedgut, Uniformen, Tanz und lokalem Brauchtum – konkret benennen. Das erleichtert die Gemeinnützigkeitsprüfung und begrenzt zugleich das Risiko, dass spätere rein gesellige oder kommerzielle Formate unbemerkt in den Satzungszweck „hineinformuliert“ werden.

3.3 Organe, Willensbildung und Haftung

Vereinsrechtlich lebt der Karnevalsverein von einer handhabbaren Organordnung. Der Vorstand nach § 26 BGB ist typischerweise für Verträge mit Künstlern, Hallen, Sicherheitsdiensten, Getränkelieferanten, Technikdienstleistern und Kommunen zuständig. Die Mitgliederversammlung nach § 32 BGB entscheidet über Satzung, Wahlen, Beiträge, größere Strukturfragen und häufig auch über Grundlinien der Session. Gerade in Vereinen mit großem Veranstaltungsvolumen empfiehlt sich eine klare interne Kompetenzordnung, damit die Session nicht faktisch außerhalb der Satzung „durchregiert“ wird.

Für Ehrenamt und Haftung sind §§ 31a und 31b BGB wichtig. Sie begrenzen die persönliche Haftung unentgeltlich tätiger Organmitglieder und Vereinsmitglieder beziehungsweise bei nur gering vergüteter Tätigkeit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Karnevalsvereine ist das praktisch bedeutsam, weil Vorstand, Zugleitung, Sitzungsleitung, Bühnenorganisation, Jugendleitung und Helferkreise häufig ehrenamtlich arbeiten. Die Haftungsprivilegierung ersetzt zwar keine ordentliche Veranstaltungsorganisation und keine Versicherung, sie ist aber ein wesentlicher Baustein der zivilrechtlichen Risikobegrenzung im Ehrenamt.

3.4 Zivilrechtliche Grenzen großvolumiger Veranstaltungstätigkeit

Je größer und kommerzieller die Veranstaltungstätigkeit wird, desto stärker stellt sich die Frage, ob der Verein noch der richtige Träger ist. Zivilrechtlich kann der Idealverein nach dem Nebenzweckprivileg zwar Nebenumsätze entfalten. Wenn der wirtschaftliche Schwerpunkt aber nicht mehr die Brauchtumspflege, sondern der Betrieb großer Partys, Festzelte oder professioneller Eventformate ist, gerät die Idealvereinsstruktur an ihre Grenze. In solchen Fällen ist in der Beratung oft zu prüfen, ob bestimmte Tätigkeiten ausgelagert oder in eine gesonderte Betriebs- oder Servicegesellschaft überführt werden sollten, während der e.V. Brauchtum, Mitgliederorganisation und Gemeinnützigkeit trägt. Diese Folgerung ergibt sich nicht aus einer Spezialnorm für Karnevalsvereine, sondern aus der allgemeinen Grenzziehung zwischen Idealverein und wirtschaftlicher Betätigung.

4. Steuerliche Grundlage mit Normen

4.1 Gemeinnützigkeitsrechtliche Grundstruktur

Die steuerliche Grundnorm des gemeinnützigen Karnevalsvereins ist § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO. Danach ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings gemeinnützig. Diese Privilegierung genügt jedoch nicht allein. Hinzutreten müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit: Selbstlosigkeit nach § 55 AO, Ausschließlichkeit nach § 56 AO, Unmittelbarkeit nach § 57 AO, satzungsmäßige Präzision nach §§ 59, 60 AO, gesonderte Feststellung nach § 60a AO, Vermögensbindung nach § 61 AO und tatsächliche Geschäftsführung nach § 63 AO. Der Karnevalsverein ist steuerlich deshalb nur dann privilegiert, wenn nicht nur die Satzung, sondern auch die gelebte Vereinsrealität diese Anforderungen erfüllt.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, greift auf der Ertragsteuerseite die Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG; gewerbesteuerlich korrespondiert dazu § 3 Nr. 6 GewStG. Die Steuerbefreiung ist allerdings nicht schrankenlos. Die Körperschaftsteuer-Hinweise stellen ausdrücklich klar, dass die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen ist, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Genau deshalb ist beim Karnevalsverein nicht nur die Gemeinnützigkeit des Rechtsträgers, sondern stets auch die Einordnung der einzelnen Einnahmesphären zu prüfen.

4.2 Steuerliche Sphären des Karnevalsvereins

In der steuerlichen Praxis ist der Karnevalsverein in getrennte Sphären zu zerlegen. Zum ideellen Bereich gehören typischerweise Mitgliedsbeiträge, echte Spenden, Zuschüsse und die unmittelbare Brauchtumspflege ohne entgeltliche Marktleistung. Daneben stehen Zweckbetriebe im Sinne des § 65 AO, Vermögensverwaltung und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe nach §§ 14, 64 AO. Diese Aufteilung ist kein bloßes Lehrbuchschema, sondern die Voraussetzung für richtige Umsatzsteuersätze, korrekte Gewinnermittlung, die Anwendung von Freibeträgen und die Beurteilung, ob bestimmte Zahlungen überhaupt gemeinnützigkeitsunschädlich verwendet werden.

Für den Karnevalsverein besonders wichtig ist § 58 Nr. 7 AO. Danach wird die Steuervergünstigung nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind. Kleine interne Feiern, Ehrungsabende oder vereinsinterne Zusammenkünfte können damit unschädlich sein. Die Norm ist aber keine Generalklausel für große Partyformate. Je marktnäher, publikumsbezogener und umsatzstärker die Veranstaltung wird, desto eher verlässt sie den Bereich bloß unschädlicher Geselligkeit.

4.3 Brauchtumsveranstaltung, Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

§ 14 AO definiert den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen bloßer Vermögensverwaltung hinausgeht. § 65 AO qualifiziert einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nur dann zum Zweckbetrieb, wenn er in seiner Gesamtrichtung der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke dient, diese Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und er nicht in größerem Umfang in Wettbewerb zu nicht begünstigten Betrieben tritt, als bei Zweckverwirklichung unvermeidbar ist. Für Karnevalsvereine ist damit regelmäßig § 65 AO die entscheidende Prüfungsnorm.

Gerade an dieser Stelle ist das BFH-Urteil vom 30. November 2016 der maßgebliche Referenzfall. Der BFH hat entschieden, dass ein von einem gemeinnützigem Karnevalsverein in der Karnevalswoche veranstaltetes Kostümfest kein Zweckbetrieb ist. Maßgeblich war nicht der Zeitpunkt in der Session, sondern der Inhalt der Veranstaltung. Der BFH verlangt, dass die Veranstaltung selbst durch Elemente des traditionellen Karnevals geprägt sein muss. Eine Veranstaltung, die im Wesentlichen von Stimmungsmusik, Tanz, Kostümierung und allgemeiner Geselligkeit lebt, reicht dafür nicht aus. Ebenso genügt es nicht, dass die Veranstaltung lediglich Geld für die gemeinnützige Tätigkeit einspielen soll; eine bloße Finanzierungsfunktion macht noch keinen Zweckbetrieb.

Daraus folgt für die Beratungspraxis eine klare Abgrenzung. Echte Brauchtumsveranstaltungen, bei denen karnevalistische Tradition, Sitzungsprogramm, Brauchtumspflege, Umzug, Redebeiträge, traditionelle Darbietungen oder vergleichbare inhaltliche Elemente das Gepräge bestimmen, können unter den Voraussetzungen des § 65 AO Zweckbetriebe sein. Reine Musik- und Tanzveranstaltungen, DJ-Partys, offene Kostümbälle, After-Zug-Partys oder kommerziell ausgerichtete Eventformate sind demgegenüber regelmäßig steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Das ist keine starre Typisierung des Gesetzes, sondern die naheliegende Folgerung aus § 65 AO und der BFH-Rechtsprechung zum traditionellen karnevalistischen Gepräge.

4.4 Besteuerungsgrenze und Freibeträge

Für die Ertragsteuer ist § 64 Abs. 3 AO besonders praxisrelevant. Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 50.000 Euro im Jahr, unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Einnahmen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Das bedeutet nicht, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb rechtlich verschwindet; er bleibt wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wird aber bei Unterschreiten der Grenze nicht ertragsteuerlich belastet. Gerade bei kleineren Karnevalsvereinen mit einzelnen Ball- oder Getränkeständen ist diese Grenze ein zentraler Prüfpunkt.

Wird die Besteuerungsgrenze überschritten, greift die normale Ertragsbesteuerung des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Dann kommen bei der Körperschaftsteuer der Freibetrag nach § 24 KStG und gewerbesteuerlich der Freibetrag nach § 11 GewStG in Betracht, jeweils in Höhe von 5.000 Euro. Für den Steuerberater ist deshalb nicht nur die Frage wichtig, ob überhaupt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, sondern auch, wie hoch die gesamten Bruttoeinnahmen aus allen nicht begünstigten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben des Vereins im jeweiligen Jahr sind.

4.5 Spenden, Mitgliedsbeiträge und Zuwendungsbestätigungen

Spenden an einen gemeinnützigen Karnevalsverein sind grundsätzlich im Rahmen des § 10b EStG abzugsfähig. Anders verhält es sich mit Mitgliedsbeiträgen. § 10b EStG schließt den Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Körperschaften aus, die Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO fördern. Damit sind Mitgliedsbeiträge an den klassischen gemeinnützigen Karnevalsverein steuerlich gerade nicht abzugsfähig. Für diese Beiträge dürfen daher keine Zuwendungsbestätigungen als steuerwirksame Spendenbescheinigungen ausgestellt werden. Dieser Punkt wird in der Praxis erstaunlich häufig fehlerhaft behandelt.

Hinzu kommt die formelle Seite der Zuwendungsbestätigungen. Nach § 63 Abs. 5 AO dürfen Zuwendungsbestätigungen nur dann ausgestellt werden, wenn die Körperschaft über einen wirksamen Feststellungsbescheid nach § 60a AO, einen Freistellungsbescheid oder eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid verfügt. Die amtlichen Hinweise stellen klar, dass eine Zuwendungsbestätigung steuerlich nicht anerkannt wird, wenn die Feststellung nach § 60a AO älter als drei Jahre oder der Freistellungsbescheid beziehungsweise die Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid älter als fünf Jahre ist. Für Karnevalsvereine mit stark ehrenamtlicher Verwaltung ist dies ein klassischer Organisationsfehlerpunkt.

4.6 Sponsoring, Werbung und Merchandising

Sponsoring ist beim Karnevalsverein fast immer ein Scharnierpunkt zwischen Gemeinnützigkeit und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb. Der aktuelle AEAO zu § 64 stellt klar, dass kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft dem Sponsor lediglich die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst auf seine Unterstützung hinweist. Ebenso liegt nach der Verwaltungsauffassung kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn der Sponsor nur unter Verwendung von Name, Emblem oder Logo des Vereins ohne besondere Hervorhebung genannt wird. Wirkt der Verein dagegen an Werbemaßnahmen aktiv mit, liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Für den Karnevalsverein bedeutet das: Die schlichte Nennung eines Sponsors auf dem Programmheft oder auf einer Sponsorentafel ist steuerlich

anders zu behandeln als aktiv vermarktete Werbepakete, Moderationshinweise, Werbedurchsagen oder Social-Media-Kampagnen.

Dasselbe gilt für den Verkauf von Orden, Sessionsheften, Werbeanzeigen, Fanartikeln, Getränken oder Speisen. Solche Umsätze sind nicht deshalb Zweckbetrieb, weil sie in der Session stattfinden. Sie sind vielmehr daraufhin zu prüfen, ob sie noch der unmittelbaren Brauchtumpflege dienen oder ob sie ein eigenständiges Marktgeschäft darstellen. In der Praxis sind Gastronomie, Merchandising und aktive Werbeleistungen regelmäßig dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Die wirtschaftliche Nähe zum Karneval ersetzt die steuerliche Einordnung nicht.

4.7 Ehrenamt, Übungsleiter und Vergütungen

Für Karnevalsvereine sind § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG von erheblicher praktischer Bedeutung. § 3 EStG begünstigt nebenberufliche Tätigkeiten etwa als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten; daneben begünstigt § 3 Nr. 26a EStG weitere nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag steuerbegünstigter Körperschaften. Die amtlichen Lohnsteuer-Hinweise und der Anhang zu den Nebenberuflichen Tätigkeiten stellen aber klar, dass diese Begünstigungen nur für Tätigkeiten im ideellen Bereich einschließlich der Zweckbetriebe gelten. Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind nicht begünstigt. Das ist für Tanztrainer, Jugendleiter, Choreographen, Sitzungstechniker oder Vorstandsmitglieder von erheblicher Bedeutung.

Für die Beratungspraxis folgt daraus eine scharfe Trennung. Die Leitung einer Jugendtanzgruppe oder das Training einer karnevalistischen Tanzgarde kann – je nach genauer Tätigkeit – im begünstigten Bereich liegen. Die entgeltliche Mitarbeit an einer steuerpflichtigen Kostümparty, an einem Getränkestand oder an einer kommerziell qualifizierten Veranstaltung fällt dagegen nicht in die Begünstigung. Gerade bei Karnevalsvereinen, in denen dieselben Personen zwischen Brauchtumsarbeit und Partybetrieb wechseln, muss diese Sphärentrennung sauber dokumentiert und abgerechnet werden.

4.8 Umsatzsteuerliche Behandlung

Umsatzsteuerlich ist § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG die Schlüsselvorschrift. Danach ermäßigt sich die Steuer für bestimmte Umsätze steuerbegünstigter Körperschaften; die Vorschrift knüpft dabei unter anderem an Zweckbetriebe an und schließt Fälle aus, in denen der Zweckbetrieb in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch Umsätze dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer stehen. Für den Karnevalsverein bedeutet dies: Die ermäßigte Umsatzsteuer setzt nicht schon Gemeinnützigkeit voraus, sondern eine belastbare Einordnung des einzelnen Umsatzes in den begünstigten Bereich.

Das BFH-Urteil zur Kostümparty zeigt die praktische Folge. Weil die Veranstaltung kein Zweckbetrieb war, unterlagen die Umsätze dem Regelsteuersatz. Daraus ergibt sich spiegelbildlich: Je stärker eine Veranstaltung als traditionelle Brauchtumsveranstaltung und Zweckbetrieb qualifiziert werden kann, desto eher ist die ermäßigte Besteuerung überhaupt eröffnet; je stärker sie als allgemeine Party-, Musik- oder Unterhaltungsveranstaltung erscheint, desto eher verbleibt es beim Regelsteuersatz. Für die Praxis ist dies eine der wichtigsten Fehlerquellen der Sessionbesteuerung.

5. Wann und warum wird der Karnevalsverein eingesetzt?

Der Karnevalsverein wird eingesetzt, wenn die Pflege des lokalen oder regionalen Karnevals dauerhaft in einer mitgliedschaftlichen, ehrenamtlich geprägten und gemeinnützigkeitsfähigen Struktur organisiert werden soll. Er eignet sich besonders, wenn Tradition, Nachwuchsarbeit, Uniform- und Ordenskultur, Teilnahme an Umzügen, Durchführung traditioneller Sitzungen und die Einbindung einer örtlichen Gemeinschaft im Vordergrund stehen. Die Vereinsform ist dafür deshalb so passend, weil sie demokratische Binnenorganisation, Ehrenamt und Gemeinnützigkeit zusammenführt.

Zugleich ist der Karnevalsverein das klassische Vehikel, wenn der Träger spendenfähig und zuschussfähig sein soll. Die gemeinnützige Ausrichtung erleichtert Spenden, öffentliche Förderung und ehrenamtliches Engagement, auch wenn Mitgliedsbeiträge gerade nicht zum Spendenabzug führen. Für Gemeinden, Städte, Dachverbände und lokale Sponsoren ist der gemeinnützige e.V. daher häufig die vertrauteste und funktional passende Struktur.

Weniger geeignet ist die Vereinsform dagegen, wenn der Schwerpunkt nicht auf Brauchtumspflege, sondern auf gewerblicher Eventvermarktung liegt. Wer im Kern Partys, Gastronomie, VIP-Formate oder professionell vermarktete Großveranstaltungen betreibt, belastet sowohl das vereinsrechtliche Idealmodell als auch die steuerliche Gemeinnützigkeit. In solchen Konstellationen ist der gemeinnützige Karnevalsverein oft nur dann tragfähig, wenn die kommerziellen Teilbereiche organisatorisch und steuerlich getrennt werden. Diese Strukturentscheidung ist typischerweise keine Frage des Brauchtums, sondern eine Frage der richtigen Rechts- und Sphärentrennung.

6. Typische Risiken und Fehlerquellen

Die erste Fehlerquelle ist die falsche Gleichsetzung von Karneval und Gemeinnützigkeit. Zwar ist Brauchtumspflege einschließlich Karneval ausdrücklich gemeinnützig. Das bedeutet aber nicht, dass jede karnevalsnahe Veranstaltung steuerbegünstigt ist. Gerade Partys, Kostümbälle und offene Unterhaltungsformate werden häufig zu großzügig dem Zweckbetrieb zugeordnet. Der BFH hat diese Sicht ausdrücklich zurückgewiesen. Für den Steuerberater ist deshalb die inhaltliche Analyse der einzelnen Veranstaltung wichtiger als ihr Titel.

Die zweite große Fehlerquelle liegt in der Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung. Viele Vereine übernehmen allgemeine Zweckformulierungen, ohne die Verwirklichungsformen, die Vermögensbindung oder die Abgrenzung von Brauchtum und geselliger Veranstaltung sauber zu regeln. Ebenso häufig läuft die tatsächliche Geschäftsführung später an der Satzung vorbei, etwa wenn der Verein jahrelang vor allem Party- und Sponsoringumsätze erzielt, ohne seine Satzungs- und Mittelverwendungslogik anzupassen. Die Gemeinnützigkeit scheitert in der Praxis oft nicht an der Session, sondern an der Dokumentation.

Die dritte Fehlerquelle betrifft Spenden und Mitgliedsbeiträge. Mitgliedsbeiträge an Karnevalsvereine sind wegen § 10b Abs. 1 Satz 8 Nr. 4 EStG regelmäßig nicht abzugsfähig. Dennoch werden in der Praxis immer wieder unzulässige Spendenbescheinigungen über Mitgliedsbeiträge oder Umlagen ausgestellt. Hinzu kommt, dass Zuwendungsbestätigungen nur mit aktuellem § 60a-Bescheid oder aktuellem Freistellungsbescheid erteilt werden dürfen. Fehler auf dieser Ebene sind nicht nur formell unerquicklich, sondern haftungsträchtig.

Die vierte Fehlerquelle liegt bei Sponsoring und Werbeleistungen. Die bloße Sponsorenennung ist steuerlich anders zu beurteilen als aktive Werbung. Gerade Programmhefte, LED-Wände, Social-Media-Posts, Sponsorentische, Moderationsansprachen und Werbedurchsagen werden häufig pauschal behandelt, obwohl sie steuerlich nicht derselben Kategorie angehören. Für Karnevalsvereine mit professioneller Außenvermarktung ist dies regelmäßig der Bereich, in dem ideeller Bereich und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb am leichtesten vermischt werden.

Die fünfte Fehlerquelle betrifft Ehrenamts- und Übungsleitervergütungen. Weil dieselben Personen oft Brauchtumsarbeit, Jugendarbeit, Bühnenorganisation und Partybetrieb zugleich übernehmen, werden steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 oder 26a EStG nicht selten zu weit angewendet. Die amtlichen Hinweise sind hier eindeutig: Tätigkeiten im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind nicht begünstigt. Wird dies ignoriert, entstehen Lohnsteuer- und Haftungsrisiken genau dort, wo der Verein sie typischerweise am wenigsten erwartet.

Die sechste Fehlerquelle liegt schließlich in der vereinsrechtlichen Überdehnung. Wenn der Verein seinen Schwerpunkt auf großvolumige kommerzielle Veranstaltungsformate verlagert, stellt sich nicht nur eine steuerliche, sondern auch eine vereinsrechtliche Frage. Der Idealverein darf wirtschaftliche Nebentätigkeiten nur in Zuordnung und Unterordnung zu seinem ideellen Hauptzweck ausüben. Wird diese Grenze überschritten, ist nicht nur die Gemeinnützigkeit, sondern bereits die zivilrechtlich saubere Typenzuordnung gefährdet.

7. Kurzer Praxisfall

Ein eingetragener, gemeinnützig anerkannter Karnevalsverein veranstaltet im selben Jahr eine traditionelle Prunksitzung mit Büttreden, karnevalistischen Musik- und Tanzbeiträgen, nimmt mit eigenem Wagen am Rosenmontagszug teil, unterhält eine Jugendtanzgarde und führt zusätzlich eine große „After-Zoch-Party“ mit DJ, Getränkeständen, VIP-Tischen und Sponsorenpräsentation durch. Vereinsrechtlich liegt in allen Fällen zunächst dieselbe Trägerstruktur vor: der e.V. mit Vorstand und Mitgliederversammlung. Steuerlich ist die Lage dagegen zu trennen. Die Brauchtumsveranstaltungen und die Jugendarbeit können im Rahmen der Gemeinnützigkeit und – bei entgeltlichen Veranstaltungen – unter § 65 AO zu würdigen sein. Die offene Party mit DJ- und Eventcharakter ist nach der BFH-Linie dagegen typischerweise kein Zweckbetrieb, sondern ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Für die Sponsoringlöhne ist weiter zu differenzieren. Weist der Sponsor nur selbst auf seine Unterstützung hin oder wird lediglich sein Name beziehungsweise Logo ohne besondere Hervorhebung abgedruckt, liegt nach dem AEAO zu § 64 noch kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Wirkt der Verein aber aktiv an Werbemaßnahmen mit, etwa durch Sponsorendurchsagen, Werbepakete, Moderationsnennungen oder aktive Präsentation auf der Party, sind die Erträge dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Gastronomie- und Merchandisingumsätze sind ebenfalls gesondert zu erfassen. Überschreiten die gesamten Bruttoeinnahmen aus allen nicht begünstigten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Grenze des § 64 Abs. 3 AO nicht, fällt keine Körperschaft- und Gewerbesteuer an; bei Überschreiten ist der Bereich steuerpflichtig, unter Nutzung der allgemeinen Freibeträge.

Für die Mittelzuflüsse der Mitglieder und Förderer gilt schließlich: Die Mitgliedsbeiträge des Vereins sind nicht als Sonderausgaben nach § 10b EStG abziehbar; echte Spenden dagegen schon, sofern der Verein eine wirksame Bescheinigung ausstellen darf. Der Trainer der

Jugendtanzgarde kann für seine nebenberufliche Tätigkeit grundsätzlich in den Bereich des § 3 Nr. 26 EStG fallen. Erhält dieselbe Person zusätzlich eine Vergütung für die Organisation der steuerpflichtigen After-Zoch-Party, ist diese Tätigkeit nicht durch § 3 Nr. 26 oder 26a EStG begünstigt. Der Fall zeigt exemplarisch, dass der Karnevalsverein nur dann steuerlich sicher geführt werden kann, wenn dieselbe Person, dieselbe Halle und dieselbe Session konsequent nach Tätigkeitsbereichen getrennt werden.

8. Ergebnis

Der Karnevalsverein ist rechtlich regelmäßig ein Idealverein, steuerlich aber ein besonders anspruchsvolles Gemeinnützigkeitsmandat. Seine zivilrechtliche Grundlage liegt im Vereinsrecht der §§ 21 ff. BGB; seine steuerliche Grundlage im Gemeinnützigkeitsrecht der §§ 51 ff. AO, insbesondere in § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO. Eingesetzt wird die Vereinsform sinnvollerweise dort, wo traditionelles Brauchtum, Ehrenamt, Mitgliederorganisation und lokale Identität im Vordergrund stehen.

Seine Stärke liegt in der mitgliedschaftlichen und gemeinnützigkeitsfähigen Organisation des Brauchtums. Seine Schwäche liegt darin, dass die Grenzen zwischen Brauchtum, Geselligkeit und kommerziellem Veranstaltungsbetrieb in der Session leicht verwischen. Für den Steuerberater lautet die Kernregel deshalb: Beim Karnevalsverein ist nicht die Bezeichnung der Veranstaltung, sondern ihr tatsächliches Gepräge entscheidend. Wer Satzung, tatsächliche Geschäftsführung, Spendenwesen, Sponsoring, Vergütungen und Veranstaltungsformate sauber trennt, kann den Verein rechtssicher führen. Wer diese Trennungen vernachlässigt, gefährdet zuerst einzelne Besteuerungsfolgen und im Extremfall die gesamte Gemeinnützigkeitsarchitektur